

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Touch Design Europe GmbH & Co. KG Stand: März 2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für bestehende und auch zukünftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens). Sofern der Kunden kein Unternehmer ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (5) Für Verträge in Form von bereits bestehenden Dauerschuldverhältnissen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen erst ab dem 01.01.2019. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten unsere bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Anforderung unverzüglich übersandt bzw. auf unserer Homepage unter www.touch-design.com abgerufen werden können

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als diese von Touch Design ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurden. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- (2) Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. deren Ausführung verbindlich.
- (3) Unsere Angaben entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den vorgesehenen Anwendungsbereich jeweils zu prüfen. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit vor und werden dem Kunden mitgeteilt. Jede Haftung in Verbindung mit anwendungstechnischer Beratung wird ausgeschlossen.

- (4) Unsere Informationen und unsere Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Vorschläge zu Verwendungen und Anwendungen sind nur die Meinung von Touch Design und der Kunde sollten seine eigenen Testverfahren durchführen, um die Eignung für ihre Zwecke zu bestätigen. Touch Design übernimmt keinerlei Gewährleistung und schließt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende gesetzliche Gewährleistung aus, außer dass die Materialien ihren derzeit geltenden Standardspezifikationen entsprechen. Die hierin enthaltenen Aussagen sollten daher nicht als Garantien für eine zufriedenstellende Qualität oder Zweckmäßigkeit ausgelegt werden. Die Verantwortung von Touch Design für Ansprüche, die sich aus Garantieverletzung, Fahrlässigkeit, strenger Haftung oder anderweitig ergeben, ist auf den Kaufpreis des Materials beschränkt. Vorschläge zu Arbeitspraktiken und -verfahren basieren auf Erfahrung und Praktiken, die von bestehenden Kunden der Produkte übernommen wurden, und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass alle relevanten Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften eingehalten werden. Touch Design gibt keine Auskunft über solche Gesetze und Vorschriften und übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Verantwortung für die Verletzung solcher Vorschriften. Aussagen zur Verwendung der hierin beschriebenen Produkte sollten nicht als Empfehlung zur Verletzung eines Patents ausgelegt werden, und es wird keine Haftung für Verletzungen übernommen, die sich aus einer solchen Verwendung ergeben.
- (5) An Standardsoftware und Firmware hat der Kunden das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Kopie der Standardsoftware erstellen.

§ 3 Angebot, Annahme

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- (2) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Angebots hinausgehen sind unwirksam.
- (3) Die im Angebot angegebenen Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt.
- (4) Unsere Kunden können ein Angebot formlos annehmen. Durch unsere Auftragsbestätigung ist ein verbindlicher Vertrag zustande gekommen.

§ 4 Preise- Zahlungsbedingungen- Aufrechnung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk/ab Lager" (EXW gemäß ICC INCOTERMS 2020), ausschließlich Verpackung; Verpackung, Fracht und sonstige Sonderleistungen werden je nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt oder über ein Versand- und Handling pauschale berechnet.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Kunden in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns daneben vor. Bei der zweiten Mahnstufe stellen wir pauschal 50 € zusätzlich in Rechnung.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Der Mindestauftragswert für Kundenaufträge beläuft sich auf mindestens € 500,00.
- (6) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, wie Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und / oder Verzug, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die gilt auch bei Stundung. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverkehr bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Fakturierung erfolgt in Euro oder USD.

§ 5 Lieferung – Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Lieferfristen beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk oder Versandstelle. Sie beginnen nicht vor Erfüllungen bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere der zur Verfügungstellung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen bzw. nach Leistung vereinbarter Anzahlung.
- (2) Touch Design ist berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben oder, sofern durch nachfolgend genannte Ereignisse die Auftragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche entstehen, wenn höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages infrage stellen könnten, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Verkehrs- oder Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden, sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung eintreten. Können die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten werden, so verlängern sich diese angemessen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. In Zweifelsfällen gelten die Voraussetzungen für Force Majeure der International of Commerce (ICC) als zwischen Ihnen und uns vereinbart. Diesen sind abrufbar über den Link: <https://iccwob.org/publication/icc-force-majeure-and-hardship-clauses/>.

- (3) Bei Annahmeverzug oder sonstigen zurechenbaren Verletzungen von Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich eventueller Mehraufwendungen, berechtigt.

§ 6 Rahmenaufträge - Gesamtlieferungsaufträge Konsignationslieferungen

- (1) Bei Gesamtaufträgen, bei denen Teillieferungen auf Abruf bestellt werden, verpflichtet sich der Kunde verbindlich, die gesamte Rahmenauftragsmenge abzunehmen.
- (2) Die Laufzeit von Rahmenverträgen / Konsignationsverträgen beläuft sich auf maximal 12 Monate mit verbindlicher Abnahme von einem Mindestauftragswert von 10.000,00 bis 50.000,00 €, der Mindestwert je Abruf beträgt 2.000,00 €. Individuelle Rahmenaufträge können von der oben aufgeführten Regelung abweichen. Bei einer Überschreitung der Regel-Laufzeit für Rahmenaufträge von maximal 12 Monaten behalten wir uns vor, eine Preiskorrektur aufgrund von Währungs- bzw. Rohstoffpreisschwankungen vorzunehmen.
- (3) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Zahlung der noch zur Lieferung offenen Restmenge mit Ablauf der 12-Monatsfrist sofort in vollem Umfange fällig, unabhängig davon, wie viele Teillieferungen bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vom Kunden abgenommen wurden. Die Zahlung ist im Rahmen der vereinbarten Zahlungsziele fällig.
- (4) Sollte mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit die offene Restmenge der bestellten Produkte bei Touch Design noch nicht komplett fertiggestellt, sondern als Baugruppen vorgefertigt sein, ist Touch Design berechtigt, den Wert der vorgefertigten Bestandsmenge an den Kunden in Rechnung zu stellen und diese ggf. auszuliefern, oder nach Absprache weiterhin für spätere Lieferabnahmen der Endprodukte einzulagern.
- (5) Sollte in Absprache eine Laufzeitverlängerung für die offene Restmenge vereinbart werden, ist Touch Design berechtigt für die Lagerhaltung eine Verzinsung in der Höhe von 9%v. H. des vereinbarten Kaufpreises für die offene Restmenge in Rechnung zu stellen.
- (6) Aufträge, die über Aufträge, die über Konsignationslieferungen („KONSI“) abgewickelt werden, müssen innerhalb der vereinbarten Laufzeit (bei Rahmenaufträgen in der Regel 12 Monate) abgenommen sein. Die Herausnahme aus dem KONSI-Lager und Zahlung dieser KONSI- Bestände muss spätestens 3 Monate nach erfolgter Lieferung erfolgen. Es wird mindestens einmal jährlich eine KONS-Inventory mit dem Kunden abgeglichen.

§ 7 Versand - Verpackung – Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Lieferort. Für den preiswertesten Versand übernimmt Touch Design keine Haftung.
- (2) Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus den nachfolgenden Bestimmungen entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Grundsätzlich schließt Touch Design keine Transportversicherung ab, sondern nur auf Weisung des Kunden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

- (4) Alle Kosten für die Entsorgung der Verpackungsmaterialien obliegen dem Kunden. Rücklieferungen des Kunden von Leerverpackungen werden von uns kostenfrei angenommen und eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Anlieferung von zurückgelieferten Verpackungen an Touch Design muss kostenfrei erfolgen.
- (5) Mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur / Frachtführer oder mit Verlassen aus dem Lager, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch, wenn Touch Design die Anlieferung übernommen hat.

§ 8 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierzu gehört unter anderem, dass der Kunde die Mängelrügen unverzüglich schriftlich an Touch Design anzeigt.
- (2) Vertragliche Mängelhaftungsansprüche (Gewährleistung) können nur innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Gefahrenübergang geltend gemacht werden.
- (3) Touch Design weist insbesondere darauf hin, dass wir für die Kosten eines Rückrufs oder vorsorglichen Austauschs unserer Produkte nur bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung haften, es sei denn, die Kostentragung wurde im Vorfeld mit uns schriftlich abgestimmt und verbindlich vereinbart. Dies gilt auch bei rein optischen Mängeln. Wir übernehmen in der Regel auch nicht die Kosten eines vorsorglichen Austauschs aus Kulanz oder Imagegründen, in denen etwaige Mängel keine Gefahr für die Rechtsgüter von Dritten darstellen.
- (4) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, d. h. Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere bei schuldhafter Verzögerung, Verweigerung oder dreifachem Misslingen, so ist der Kunden nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche sind bis zu einem Betrag von mindestens 1 Mio. € im Rahmen des Versicherungsschutzes für Produkthaftpflichtrisiken als Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch uns hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden, beschränkt.
- (7) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrunde - ausgeschlossen. Touch Design haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, auch besonders für Schäden, die durch einen fehlerhaften Fremdeinbau des Produktes entstanden sind.
- (8) Touch Design haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Vermögensschädendes des Kunden; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultieren.

- (9) Der in Absatz 1 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart worden ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine "Kardinalpflicht" verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Absatz 1 ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.
- (10) Touch Design übernimmt keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen: Ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder eines Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.
- (11) Mängelansprüche können gegenüber Touch Design auch nicht erhoben werden bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- (12) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren nach den gesetzlichen Fristen. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Fall des Satzes 2 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist Touch Design berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (13) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

§ 9 Eigentum an Produktionsmittel – Schutzrechte (Geistiges Eigentum und Mängelhaftung)

- (1) Sämtliche Fertigungsmittel, insbesondere die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, bleiben, auch wenn sie und/oder ihre Entwicklung gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht an den Kunden oder Dritte ausgeliefert. Einmalkosten, z.B. zur Erstellung von Fertigungsmitteln, sind grundsätzlich als anteilig zu verstehen. Die Kostenanteile umfassen nicht die konstruktive und geistige Leistung bzw. Entwicklungsarbeit.
- (2) Urheber- und/oder Schutzrechte des Kunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Touch Design verpflichtet sich, solche Fertigungsmittel auch in Zukunft nicht an Dritte weiterzugeben oder auf Grundlage dieser Fertigungsmittel Aufträge von Dritten zu bearbeiten, sofern diese eventuelle Urheber- und/oder Schutzrechte des ursprünglichen Kunden verletzen würde.
- (4) Der Kunden haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Kunden hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- (5) Touch Design verwahrt die Fertigungsmittel, z.B. Stanzwerkzeuge, unentgeltlich 2 Jahre nach der letzten Lieferung an den Kunden. Danach fordern wir den Kunden schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
- (6) Die Haftung für Mängel an der Entwicklungsleistung oder der dazugehörigen Arbeitsergebnisse und Muster richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Dies gilt auch im Hinblick auf Individualsoftware. Für unsere Standardsoftware oder Software von Dritten gilt in der Regel das Kaufvertragsrecht.
- (7) Für einen erheblichen Teil unser Entwicklungsleistungen nutzen wir unser eigenes, auf unsere Kosten entwickeltes Know-how in Bezug auf Software und Hardware, an denen uns bereits bestehende gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente oder Urheberrechte) zustehen („Background Know-how“ oder „Altschutzrechte“). Dieses Background Know-how und die daran bestehenden Schutzrechte bleiben unser alleiniges geistiges Eigentum. Unsere Kunden erhalten an unserem Background Know-how im Rahmen von Entwicklungsaufträgen in der Regel lediglich eine einfache Lizenz, welche Ihnen die Möglichkeit zum Weiterverkauf der von uns hergestellten Produkte gibt. Dadurch können wir unseren Kunden kostengünstige Entwicklungen von individuellen Produkten anbieten. Details oder Abweichungen davon können im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Werkzeuge & anderen Betriebs-/Fertigungsmittel

- (1) Um kundenspezifische Produkte herzustellen kann es sein, dass besondere Werkzeuge oder andere Betriebs-/Fertigungsmittel (nachstehend „Werkzeuge“) individuell für unsere Kunden hergestellt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt entweder der Kunde vollständig oder anteilig als sogenannte Einmalkosten.
- (2) Sofern es sich um Einmalkosten handelt, welche die Kosten der Herstellung der Werkzeuge zu 100% abdecken (Vollkosten), geht auch das Eigentum auch daran mit vollständiger Zahlung der Werkzeugkosten nicht auf den Kunden über.
- (3) Sofern es sich bei den Einmalkosten um anteilige Einmalkosten (übliche Vorgehensweise) handelt, verbleiben auch diese Werkzeuge oder andere Betriebs-/Fertigungsmittel das Eigentum von Touch Design. Wir verpflichten uns jedoch, die individuell angefertigten Werkzeuge oder Betriebs-/Fertigungsmittel nicht ohne Zustimmung für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen, sondern im Zweifel nur für die Herstellung der Produkte des jeweiligen Kunden zu verwenden.
- (4) Die Wartungs- und Instandhaltungskosten gehen, wenn keine anderslautende vertragliche Vereinbarung getroffen sind, so zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

§ 11 Ausfuhr – Exportkontrolle

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Ausfuhr dervon uns bezogenen Erzeugnisse sämtliche nationalen, europäischen und internationalen Ausfuhrbestimmungen bzw. Exportkontrollvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.
- (3) Der Kunde entbindet Touch Design von jeglicher Haftung.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; der Kunde stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Touch Design liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Touch Design ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Kunde darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretende Forderung weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung nimmt Touch Design hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Touch Design verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzung (insbesondere Zahlungsverzug) durch den Kunden widerrufen werden.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt Touch Design auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Touch Design verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 30 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Touch Design.
- (9) Zur Realisierung unseres Eigentumsvorbehaltes kann Touch Design vom Kunden auf dessen Kosten verlangen, dass dieser die von uns gelieferten Teile ausbaut und zur Verfügung stellt. Gleichfalls sind wir berechtigt, selbst einen Ausbau der Teile auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

§ 13 Gerichtsstand – Leistungsort

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Leistungsort.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann / Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Touch Design ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche an anderen zulässigen Gerichtsständen geltend zu machen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

Wir vereinbaren weiter den erweiterten Eigentumsvorbehalt aus der Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt zu „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (ZVEI-Ergänzungsklausel: Stand Juni 2011) in der Folge:

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers Designs bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- (5) a. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b. Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, den dem Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbunden oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
- (6) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger
- (7)

Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderungen verwerten, sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller verlangen.

- (8) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (9) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

© 2011 ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main. Alle Rechte vorbehalten.

Wir vereinbaren weiter die Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen. Für alle Produkte mit integrierter Software verweisen wir zusätzlich auf die Softwareklausel nach ZVEI, Stand April 2012, als Ergänzung und Änderung der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (GL), die in einem separaten Dokument auf unserer Homepage zu finden ist.